



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2013 0322
Datum:	21.02.2013
Fachbereich/Abteilung:	3.1/60
Sachbearbeiter(in):	Frauke Weddige
Aktenzeichen:	60-WE

Beschlussvorlage

öffentlich

**Betreff: Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Burgdorf über
Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen**

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	11.03.2013					
Verwaltungsausschuss	12.03.2013					
Rat	11.04.2013					

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat den unter Punkt 3. formulierten Beschluss zu fassen.
2. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat den unter Punkt 3 formulierten Beschluss zu fassen.
3. Der Rat beschließt den Erlass der Satzung der Stadt Burgdorf über die Aufhebung der Satzung über Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen.

(Baxmann)

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Die Satzung der Stadt Burgdorf über Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen wurde am 18.11.1975 beschlossen.

Sie beruht auf § 23 Abs.1 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 21.05.1949 (Dieses Gesetz wurde zwischenzeitlich durch das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18.Juli 2012 abgelöst).

Mit § 79 der neuen Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 12. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) i.V.m. §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9) ist eine ausreichende Eingriffsgrundlage für die Durchsetzung brandschutzrechtlicher Anforderungen durch Zwangsgelder bzw. Zwangsmittel gegeben.

Die Satzung vom 18.11.1975 ist somit nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Eine entsprechende Aufhebungssatzung (Anlage 1) ist zu beschließen.